

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
66	23.04.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124605640	121
67	12.04.2019	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur „Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW“ vom 12.04.2019	121
68	12.04.2019	Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 12.04.2019	123

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
UST-IdNr.: DE 124 375 892

66. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Martin Gräfe, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Dorfstr. 59, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.01.2019 (Az.: 124605640) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.04.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 14/2019/66

67. Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur „Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW“ vom 12.04.2019

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 08.04.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Steinfurt zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 11.11.2011 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 38/2011, S. 380), die zuletzt durch 2. Änderungssatzung vom 06.07.2016 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 28/2016, S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 9 wird folgende Ziffer 10 eingefügt:

„10 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 11 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.“

2. Nach Ziffer 10 wird folgende Ziffer 11 eingefügt:

„11 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Ziffer 10) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Ziffer 14) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein Ausgleich nach Maßgabe der Satzung weiterhin gewährt. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur „Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW“ vom 12.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 12. April 2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1-01.02.05-001/016
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat
Kreis Steinfurt 14/2019/67

68. Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 12.04.2019

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 08.04.2019 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 30.07.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 19.12.2017, beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) wird nach dem Wort „entstehen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. In § 18 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

Auf die Mitglieder von Beiräten, Fachkommissionen, Arbeitskreisen usw., die der Kreistag gebildet hat und die nicht dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis angehören, finden Satz 1 Buchst. a) und Satz 4 sinngemäß Anwendung, soweit nicht gegenüber anderer, insbesondere gegenüber der sie entsendenden Stelle ein Anspruch auf Auslagenersatz besteht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 12.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 12. April 2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1-01.02.05-001/002
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 14/2019/68